# Informationen zum Werkverkehr

## Anzeigepflicht im Werkverkehr

Der Werkverkehr unterliegt keiner Erlaubnispflicht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Werkverkehrs i. S. des § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Güterkraftverkehrs-gesetz (GüKG) vorliegen (siehe Anlage 1). Derartige Verkehre unterliegen auch keiner Versicherungspflicht (§ 9 GüKG), wie dies im gewerblichen Güterkraftverkehr in Form einer Güterschadenhaftpflichtversicherung nach § 7a GüKG vorgeschrieben ist.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt eine Werkverkehrsdatei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen, die Werkverkehr mit Lastkraftwagen, Zügen (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeugen durchführen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt. Vor Beginn der ersten Beförderung haben sich diese Unternehmen beim BAG anzumelden.

Die Anmeldung ist Pflicht, kann jedoch formlos, aus Nachweisbarkeitsgründen bevorzugt jedoch schriftlich erfolgen. Im Anhang finden Sie ein von der BAG heraus gegebenes Formular hierzu, sowie Hinweise zur Anmeldung.  
Folgende Angaben sind zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens,

2. Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummern des Sitzes,

3. Vor- und Familiennamen der Inhaber, der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter und der gesetzlichen Vertreter,

4. Anzahl der Lastkraftwagen, Züge (Lastkraftwagen und Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, sowie

5. Anschriften der Niederlassungen.

Die Meldepflicht gilt entsprechend bei Änderung der genannten Daten bzw. bei Beendigung des Werkverkehrs (§ 15a V + VI GüKG). In NRW ist folgende Außenstelle des BAG für die Führung der Werkverkehrsdatei zuständig:

BAG Grevener Str. 129,

48159 Münster (Hausanschrift)

Postfach 20 11 54, 48092 Münster (Postanschrift)

Tel. 02 51/5340572

Meldebestätigungen werden vom BAG nicht mehr ausgegeben und sind im Fahrzeug nicht mehr verpflichtend mitzuführen. Unternehmen, die z. Zt. noch über Meldebestätigungen verfügen, können diese – zwischenzeitlich ungültigen – fahrzeuggebunden Vordrucke gleichwohl noch im jeweiligen Fahrzeug als Nachweis über die Durchführung von Werkverkehren mitführen. Auch die bisher vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere müssen nicht mehr mitgeführt werden.

Das BAG empfiehlt, bei Werkverkehrsbeförderungen im In- und Ausland eine Ablichtung der Anmeldung beim Bundesamt oder eine noch vorhandene Meldebestätigung sowie weitere werkverkehrsbegründende Unterlagen (Lieferscheine etc.) mitzuführen, um den zeitlichen Aufenthalt bei etwaigen Straßenkontrollen möglichst gering zu halten.

**Änderungsmitteilung und Abmeldung Werkverkehrsdatei**

Gemäß § 15 a Abs. 5 GüKG sind die Unternehmen verpflichtet, Änderungen der Unternehmensangaben, insbesondere Veränderungen bei der Anzahl der Niederlassungen und dauerhafte Veränderungen ihres Fahrzeugbestandes, unverzüglich dem Bundesamt zu melden (**Änderungsmitteilung**)

Sofern kein Werkverkehr mehr betrieben wird, ist das Unternehmen unverzüglich gemäß § 15 a Abs. 6 GüKG beim Bundesamt abzumelden (**Abmeldung**).

## Gewerblicher Güterkraftverkehrs

Sofern Sie – nach Durchsicht der Abbildung in Anlage 1 – feststellen sollten, dass Sie eine oder mehrere Voraussetzungen für das Vorliegen des Werkverkehrs im Sinne des GüKG nicht erfüllen sollten, liegt ggf. erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr vor. Weitere Informationen zum gewerblichen Güterkraftverkehr können Sie unserem Merkblatt entnehmen, das Sie bei der SIHK anfordern können. Es steht ebenfalls als pdf-Datei im Internet auf der Homepage der SIHK zu Hagen (dort unter: [www.sihk.de](http://www.sihk.de/); Branche, Verkehr, Dokumenten-Nummer 7496) zur Verfügung.

## IHK-Ansprechpartner

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Katharina Maßenberg Telefon: 02331 / 390 286 [massenberg@hagen.ihk.de](mailto:massenberg@hagen.ihk.de) Stand: 04/2023